

Beschluss

des Stadtrates

gefasst in öffentlicher Sitzung

Änderung der Haus- und Badeordnung für das Hallenbad "Jordan Badepark Kaufbeuren" und der Benutzungsordnung für das städtische Freibad Kaufbeuren und das städtische Erlebnisbad Neugablonz

Die Haus – und Badeordnung für das Hallenbad „Jordan Badepark Kaufbeuren“ in der Fassung vom 11.05.1982, zuletzt geändert am 15.03.2016 gemäß anliegenden Entwürfen vom 26.05.2020 werden beschlossen:

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
- c) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall darf ein ärztliches Attest verlangt werden.“

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Kindern unter 8 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.“

§ 5 erhält folgende Fassung:

- (1) Den Badegästen stehen Umkleidekabinen und die vorhandenen Einrichtungen zur Kleideraufbewahrung (Schließfächer) zur Verfügung.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels der Schließfachanlage (Safe-O- Mat Pfandschlösser) ist ein Betrag von 10,20 € zu entrichten.
- (3) Die durch Verlust oder Beschädigung eines Schlüssels für den Umbau der Schließfachanlage entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu ersetzen.
- (4) Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch geschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (5) Das Badepersonal ist berechtigt, im Bedarfsfall Badegäste sowie geschlossene Gruppen in die Sammelumkleideräume zu verweisen.“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt Kaufbeuren haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der Stadt Kaufbeuren oder deren gesetzlicher Vertreter, sowie für Schäden der Nutzer aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Seitens der Stadt Kaufbeuren werden weder Bewachung noch sonstige Sorgfaltspflichten für mitgenommene Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet die Stadt Kaufbeuren nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.“

§ 11 erhält folgende Fassung:

Diese Haus – und Badeordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Haus – und Badeordnungen für das Hallenbad des Jordan Badeparks Kaufbeuren außer Kraft.

Die Benutzungsordnung für das Städtische Freibad Kaufbeuren und für das Erlebnisbad Neugablonz, zuletzt geändert am 15.03.2016 wird in Haus – und Badeordnung für die Freibäder der Stadt Kaufbeuren umbenannt. Sie wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b) Personen, die Tiere mit sich führen.
- c) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden. Im Zweifelsfall darf ein ärztliches Attest verlangt werden.“

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Kindern unter 8 Jahren sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer volljährigen Begleitperson gestattet.“

§ 6 erhält folgenden neuen Abs. 4:

„Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch geschlossen sind, werden vom Personal des Bades geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.“

§ 14 erhält folgende Fassung:

„Haftung der Stadt

(1) Die Stadt Kaufbeuren haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen der Stadt Kaufbeuren oder deren gesetzlicher Vertreter, sowie für Schäden der Nutzer aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

(2) Den Nutzern wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Seitens der Stadt Kaufbeuren werden weder Bewachung noch sonstige Sorgfaltspflichten für mitgenommene Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld oder Bekleidung haftet die Stadt Kaufbeuren nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.“

§ 16 wird § 15 und erhält folgende Fassung:

Diese Haus – und Badeordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Haus – und Badeordnungen für Freibäder Kaufbeuren und Neugablonz außer Kraft.

Jastimmen: 36

Neinstimmen: 0

Anwesend: 36

Originalbeschluss an 204 (über die Referatsleiterin)

Kaufbeuren, 21.07.2020

Stefan Bosse
Oberbürgermeister